Downloaded from Blogs on 16.11.2026 02:56h

By PwC Deutschland | 12. März 2026

BMF: Schreiben zu den Anwendungsfragen zu § 55 Absatz 4 Insolvenzordnung (InsO)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Änderungen an seinem Schreiben zu Anwendungsfragen des § 55 Abs. 4 InsO vorgenommen.

https://blogs.pwc.de/de/steuern-und-recht/article/253589/

Downloaded from Blogs on 16.11.2026 02:56h

Inhalt des Schreibens

Das Schreiben ändert das BMF-Schreiben vom 11. Januar 2022 (BStBlIS. 116, siehe unseren **Blogbeitrag**) und dasBMF-Schreiben vom 20. Mai 2015 (BStBlIS.476), ergänzt durchBMF-Schreiben vom 18. November 2015 (BStBlIS. 886).

Es umfasst folgende Änderungen:

1. Im BMF-Schreiben vom 11. Januar 2022 wird der letzte Absatz vor „I. Allgemeines“ wiefolgt gefasst:
   „Für Insolvenzverfahren, die vor dem 1.1.2021 beantragt wurden, sind die Regelungendes BMF-Schreibens vom 20.5.2015 - IV A 3 - S 0550/10/10020-05 -, BStBl I S. 476, zuletztgeändert durch BMF-Schreiben vom 26.2.2026, IV D 1 - S 0550/00425/001/002, BStBl IS. XX weiterhin anzuwenden.“
2. In der Randziffer 6 des BMF-Schreibens vom 11. Januar 2022 und in der Randziffer 5 desBMF-Schreibens vom 20. Mai 2015 wird jeweils der Satz 2 wie folgt gefasst:
   „Steuererstattungsansprüche und Steuervergütungsansprüche werden von der Vorschrift nicht erfasst (vgl. BFH-Urteil vom 23.7.2020, V R 26/19, BStBl 2022 II S. 495, BFH-Beschluss vom 11.12.2024, XI R 1/22, BStBl 2026 II S. XX).“
3. Der Randziffer 10 des BMF-Schreibens vom 11. Januar 2022 und der Randziffer 9 desBMF-Schreibens vom 20. Mai 2015 wird jeweils folgender Absatz angefügt:
   „Zahlt der Drittschuldner in Unkenntnis der angeordneten Sicherungsmaßnahmen vorWirksamwerden einer durch den vorläufigen Insolvenzverwalter veranlassten Kontosperre auf das Konto des Schuldners und wirkt diese Zahlung nach §§ 24 Abs. 1 i. V. m. 82InsO schuldbefreiend, wird das Entgelt nicht i. S. v. § 55 Abs. 4 InsO durch denvorläufigen Insolvenzverwalter, sondern durch den Schuldner abschließend vereinnahmt (BFH-Urteil vom 28.5.2020, V R 2/20, BStBl 2026 II S. XX und BFH-Urteil vom29.8.2024, V R 17/23, BStBl 2026 II S. XX). Erfolgt der Zahlungseingang auf einemInsolvenzverwalter-Sonderkonto oder einem bereits gesperrten Schuldnerkonto,vereinnahmt der vorläufige Insolvenzverwalter das Entgelt im Rahmen seinerrechtlichen Befugnisse.“
4. Die Randziffer 11 des BMF-Schreibens vom 11. Januar 2022 wird wie folgt gefasst:
   „11. Von einer Befugnis zur Entgeltvereinnahmung ist auch dann auszugehen, wennder schwache vorläufige Insolvenzverwalter nur mit einem allgemeinenZustimmungsvorbehalt ausgestattet wurde, denn der Insolvenzschuldner ist imEröffnungsverfahren nicht mehr berechtigt, die Zahlung des Drittschuldners
   ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu empfangen (vgl. Rz. 24des BFH-Urteils vom 29.8.2024, V R 17/23, BStBl 2026 II S. XX). Gleiches gilt, wennder schwache vorläufige Insolvenzverwalter zur Kassenführung berechtigt ist.Rz. 10 Absatz 3 gilt entsprechend.“
5. Die Randziffer 10 des BMF-Schreibens vom 20. Mai 2015 wird wie folgt gefasst:
   „10. Von einer Befugnis zur Entgeltvereinnahmung ist auch dann auszugehen, wennder schwache vorläufige Insolvenzverwalter nur mit einem allgemeinenZustimmungsvorbehalt ausgestattet wurde, denn der Insolvenzschuldner ist imEröffnungsverfahren nicht mehr berechtigt, die Zahlung des

Downloaded from Blogs on 16.11.2026 02:56h

Drittschuldners
ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu empfangen (vgl. Rz. 24des BFH-Urteils vom 29.8.2024, V R 17/23, BStBl 2026 II S. XX). Gleiches gilt, wennder schwache vorläufige Insolvenzverwalter zur Kassenführung berechtigt ist.Rz. 9 Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. In der Randziffer 33 des BMF-Schreibens vom 11. Januar 2022 und in der Randziffer 32des BMF-Schreibens vom 20. Mai 2015 werden jeweils im Satz 1 vor den Wörtern „beiallen Umsatzsteuersachverhalten“ die Wörter „und „insolvenzfreien Bereich“ “ eingefügt.
7. Die Randziffer 49 des BMF-Schreibens vom 11. Januar 2022 und die Randziffer 51 desBMF-Schreibens vom 20. Mai 2015 wird jeweils wie folgt gefasst:
„Nach Verfahrenseröffnung noch bestehende Steuererstattungs- bzw. -vergütungsansprüche aus dem Zeitraum des Eröffnungsverfahrens sind vorbehaltlich des BFH-Urteils vom 2.11.2010, VII R 6/10, BStBl 2011 II S. 374, mit Insolvenzforderungen aufrechenbar.“
8. Im BMF-Schreiben vom 11. Januar 2022 wird in den Randziffern 15, 17, 20, 33, 36 und 39das Wort „Unternehmensteil“ durch das Wort „Vermögensbereich“, in der Randziffer 33das Wort „Unternehmensteile“ durch das Wort „Vermögensbereiche“ und in derRandziffer 41 das Wort „Unternehmensteiles“ durch das Wort „Vermögensbereiches“ersetzt.
9. Im BMF-Schreiben vom 20. Mai 2015 wird in den Randziffern 14, 17, 32, 35 und 38 dasWort „Unternehmensteil“ durch das Wort „Vermögensbereich“, in der Randziffer 32 dasWort „Unternehmensteile“ durch das Wort „Vermögensbereiche“ und in derRandziffer 40 das Wort „Unternehmensteiles“ durch das Wort „Vermögensbereiches“ersetzt.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 26. Februar 2026, **IV D 1 - S 0550/00425/001/002**.

Schlagwörter

Gesetzgebung, Insolvenzordnung (InsO)